



Statuten des Vereins IG Fiescheralp

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck und Aufgaben

II Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder
- Art. 5 Aufnahme und Ausschluss
- Art. 6 Austritt
- Art. 7 Haftung

III Organisation

- Art. 8 Organe des Vereins

A Vereinsversammlung

- Art. 9 Befugnisse
- Art. 10 Stimmrecht
- Art. 11 Ordentliche Vereinsversammlung
- Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung
- Art. 13 Beschlussfassung
- Art. 14 Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- Art. 15 Protokoll

B Vorstand

- Art. 16 Zusammensetzung
- Art. 17 Einberufung
- Art. 18 Befugnisse
- Art. 19 Beschlussfassung
- Art. 20 Protokoll
- Art. 21 Unterschriftsberechtigung

C Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren)

- Art. 22 Wahl
- Art. 23 Pflichten

IV Finanzen und Rechnungslegung

- Art. 24 Finanzierung

V Schlussbestimmungen

- Art. 25 Vereinsjahr
- Art. 26 Liquidation
- Art. 27 Gerichtsstand
- Art. 28 Inkraftsetzung

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Fiescheralp» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt

- a) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Chalet-, Ferienhaus-, Wohnungsbesitzerinnen und -besitzer, der Dauermieterinnen und -mieter von Wohnungen, Feriengästen und Interessierten auf der Fiescheralp.
- b) die Unterstützung der Bestrebungen zur Pflege und Weiterentwicklung der Fiescheralp, Laxeralp und Fiescherstafel.
- c) die Förderung der Kontakte unter allen Fiescheralp-, Laxeralp- und Fiescherstafel-Bewohnerinnen und -bewohnern.
- d) eine loyale Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Dienstleistern und Behörden, insbesondere mit den Gemeinden Fiesch und Lax, Aletsch Bahnen AG, dem Verein Aletsch Tourismus und der Aletsch Arena AG.
- e) das Organisieren von Arbeits- und Informationsveranstaltungen.
- f) die Information aller Interessierten über eine ständige Plattform mit der Website www.ig-fiescheralp.ch.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Eine Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen beantragen, die sich für die Anliegen auf der Alp einsetzen möchten, insbesondere Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitliegenschaften sowie Dauermieterinnen und -mieter von Wohnungen auf der Fiescheralp, Laxeralp, Fiescherstafel, in Fiesch, Fieschertal und Lax.

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, Austritt, Ausschluss oder Tod. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder des Vereinsvermögens.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren).

A. Vereinsversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu.

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten (Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich)
- b) Wahl der Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler
- c) Genehmigung der Traktandenliste
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- g) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren)
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Genehmigung des Jahresprogramms
- l) Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Art. 10 Stimmrecht

Jede Mitgliedschaft berechtigt zu zwei Stimmen. Nur Mitglieder können maximal vier andere Mitgliedschaften mit entsprechender Vollmacht an der Vereinsversammlung vertreten.

Art. 11 Ordentliche Vereinsversammlung

- a) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.
- b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung.
- c) Bei ausserordentlichen Situationen kann die Vereinsversammlung auch auf dem Korrespondenzweg respektive in elektronischer Form durchgeführt werden. Ebenso kann eine Mischversion mit virtueller Teilnahme und Präsenz vor Ort durchgeführt werden. Es gelten die Beschlussquoten gemäss Statuten (Art. 12 bis 14).

Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- a) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der vertretenen Stimmen einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, die von den vertretenen Stimmen verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Art. 13 Beschlussfassung

- a) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- b) Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- c) Über Themen, die nicht traktandiert oder nicht als Anträge bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind, kann erst an der nächsten Vereinsversammlung abgestimmt werden.
- d) In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt werden.
- e) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- a) Änderungen der Statuten des Vereins sind jederzeit möglich. Sie erfordern eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- b) Für die Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel aller möglichen Stimmen anwesend sein. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen zustimmen.

Art. 15 Protokoll

Über jede Vereinsversammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern zusammen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten bzw. der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben.

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- e) Laufende Geschäftsführung
- f) Information der Vereinsmitglieder
- g) Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets
- h) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes.

Art. 20 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 21 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet, Rechtsgeschäfte durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu veranlassen.

C Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren)

Art. 22 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt für drei Jahre zwei Mitglieder des Vereins IG Fiescheralp als Revisorinnen bzw. Revisoren in die Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Pflichten

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt an die Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Annahme oder Rückweisung.

IV Finanzen und Rechnungslegung

Art. 24 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Ausgaben im Wesentlichen mit

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) aus Spenden und Zuwendungen aller Art.

V Schlussbestimmungen

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Liquidation

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Gemäss Beschluss an der Vereinsversammlung, bei welcher der Auflösung des Vereins zugestimmt wurde, ist ein allfälliges Reinvermögen entsprechend dem Vereinszweck für das Gebiet der Fiescheralp, Laxeralp und Fiescherstafel zu verwenden.

Art. 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 28 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 15. April 2022 in Kraft getreten und ersetzen alle bisherige Statuten.

Muhen, 15. April 2022

Peter Koch
Präsident IG Fiescheralp



Ueli Sieber
Vizepräsident IG Fiescheralp

